



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 8 – 07.07.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	301
Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universitäten Stuttgart und Tübingen	304
Rahmenbenutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Tübingen	307
Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)	311
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen	314
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (Neufassung)	326
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Anglistik/Amerikanistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Englisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Neufassung)	331
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	335
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B. Theol.)	339
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung	343
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) (Neufassung)	349

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Gemeinsame Kommission „Neuronale Informationsverarbeitung“	353
Beschluss über die Bildung einer gemeinsamen Kommission gemäß § 15 Abs. 6 LHG der Evangelisch-theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät	355

Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Fachbereichsversammlung

(1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrern¹ des Fachbereichs und den ihnen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG gleichgestellten außerplanmäßigen Professoren, vier Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter (je einer aus den vier Instituten nach § 2), zwei Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(2) Die Fachbereichsversammlung kann beschließen, Professoren anderer Fakultäten, die in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kooptiert sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachbereichsversammlung aufzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Physik bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.

(5) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung ist durch den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

Institute

(1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:

- Institut für Angewandte Physik (IAP)
- Institut für Astronomie & Astrophysik (IAAT)
- Institut für Theoretische Physik (ITP)
- Physikalisches Institut (PIT)

(2) Die 4 Institute wählen jeweils einen Institutsdirektor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, der Stellvertreter oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Professor die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptberuflichen Professoren des Fachbereichs.

(4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

Fachbereichsbeirat

(1) Der Fachbereichsbeirat berät den Fachbereichssprecher insbesondere in Fragen der Strukturplanung und der Mittelverteilung.

(2) Jedes der vier Institute nach § 2 entsendet einen Vertreter in den Fachbereichsbeirat. Dies ist in der Regel der Institutsdirektor, bzw. der Stellvertreter.

(3) Der Fachbereichssprecher, sein Vertreter und der für den Fachbereich zuständige Studiendekan sind ebenfalls Mitglied des Fachbereichsbeirates. Der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(4) Die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied in den Fachbereichsbeirat.

(5) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Physik bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

(6) Soweit die Fakultät einen Vorschlag für die Besetzung des Fachbereichsbeirates im Sinne § 20 der Grundordnung und § 9 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt, schlägt der Fachbereich die Mitglieder des Fachbereichsbeirates für diese Aufgabe vor.

Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

- fachspezifische Studienkommission
- fachspezifischer Studiendekan
- Prüfungsausschuss / Prüfungsausschüsse
- Prüfungsausschussvorsitzender / Prüfungsausschussvorsitzende

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln, oder die Vorbegutachtung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 09.06.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor